

DIE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES ZUGEHÖRIGEN LAND-SCHAFTSPLANES (BLATT 2) SIND BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGS-BEPFLANZUNGEN GEMÅSS FESTSETZUNG 13 PLANES UND EBENFALLS RECHTSVERBINDLICH. DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN SIND ABSCHLIESSEND. DIE LÄRMSCHUTZFENSTER ENTSPRECHEND DEN BAUSATZUNG DER STADT RÜSSELSHEIM IN D. F. VOM 25.5.1983 FINDET GELTENDEN DIN-NORMEN, UM DEN GELTEN-KEINE ANWENDUNG. DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE III B. DIE EINSCHLÄGIGEN RICHTLINIEN SIND ZU BEACHTEN. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS GILT DIE JEWEIL GÜLTIGE STELLPLATZSATZUNG DER STADT RÜSSELSHEIM . SOWEIT KEINE ABWEICHUNGEN IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GETROFFEN SIND FÜR GARAGENLÄNGE UND HÖHE GILT DIE JEWEILS GÜLTIGE HBO ENERGIEKLAUSEL GEM. § 87 ABS, 2 ZIFFER 2 HBO 1993 DER NACHWEIS DER EINHALTUNG DER FESTGESETZTEN GRENZWERT IST MIT DEM BAUANTRAG VORZULEGEN. **BP.-NR. 108 BAUSCHHEIM NORDWE**: FLACHDÄCHER UND DÄCHER GERINGER NEIGUNG ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK DES KATASTERAMTE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEI DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE **OBEREINSTIMMEN:** 

> RUSSELSHEIM, DEN BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASSUNG

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 26 05.1983 BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) Baugb IM ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 23.10.1990

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER STADT ROSSELSHEIM ROSSELSHEIM, BORGERBETEILIGUNG BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 23.10.1990

OFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

AMTSLEITERIN

OBERBÜRGERMEISTERIN

AMTSLEITERIN

UND ANHORUNG GEM. \$ 3 (1) BauGB AM 01.11.1990 u.06.05.1993 DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM STADTPLANUNGSAMT AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.11.1995 BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN ROSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 13.12.1995 OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB BEIM STADTPLANUNGSAMT VOM 21.12.1995 BIS 30.01.1996

DER STADT RÜSSELSHEIM RÜSSELSHEIM, gez. Schwed..... SATZUNGSBESCHLUSS: ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB VON DER

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.07.1996 DER MAGISTRAT DER STADT RUSSELSHEIM RUSSELSHEIM,

BEKANNTMACHUNG: BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM. § 10 Baugb IV. MIT § 2 ABS. 6 BauGB-MASSNAHMEN G UND DER

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN RÜSSELSHEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM \_\_\_\_\_\_01.10.1996\_\_\_

RECHTSVERBINDLICH AM 01.10.1996 DER MAGISTRAT

DER STADT RÜSSELSHEIM - STADTPLANUNGSAMT

**VERFAHREN NR.:** 

BEBAUUNGSPLAN "BAUSCHHEIM NORD-WEST

GEMARKUNG BAUSCHHEIM FLUR 7